

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der FKT Formenbau- und Kunststofftechnik GmbH Triptis

FB 4 740 02-02ET

## 1. Allgemeines

1.1. Unsere Einkaufsbedingungen (nachfolgend EB-FKT) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen erkennen wir auch nicht an bei Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen oder bei Zahlung solcher Lieferungen oder Leistungen.

1.2. Diese EB-FKT gelten auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass es eines nochmaligen gesonderten Hinweises bedarf, es sei denn es soll eine abweichende Fassung einbezogen werden.

1.3. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche Zusagen zu machen oder mündliche Vertragsergänzungen zu vereinbaren, sofern sie nicht kraft Gesetz (z.B. Geschäftsführung, Prokura) oder gesonderter Rechtsscheintatbestände als bevollmächtigt gelten.

1.4. Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und sonstige Materialien, die wir dem Lieferanten bei Vertragsanbahnung oder zur Ausführung der Bestellung überlassen, dürfen ohne unsere Einwilligung Dritten in keiner Form zugänglich gemacht werden oder für Dritte verwendet werden. Dasselbe gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel und Materialien hergestellten oder entwickelten Gegenstände, es sei denn, wir erklären uns mit dieser Verwendung einverstanden. Die in Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und FKT gewonnenen Erkenntnisse dürfen Dritten nicht weitergegeben werden.

1.5. Wir behalten uns an den unter Ziffer 1.4. genannten Gegenständen das Eigentum und das Urheberrecht vor. Nach Erledigung der Bestellung sind diese auf Anforderung einschließlich Kopien an uns zurückzusenden oder auf unseren Wunsch für eine befristete Zeit sorgfältig aufzubewahren. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

1.6. Durch FKT überlassenes Know-How oder in sonstiger Weise vertrauliche Daten kaufmännischer oder technischer Natur sind durch den Lieferanten geheim zu halten und Dritten nicht ohne unsere Zustimmung zu offenbaren.

1.7. Die überlassenen Fertigungsmittel, Anfragen und Bestellungen dürfen nur mit unserer Zustimmung zu Werbe- oder Referenzzwecken verwandt werden.

## 2. Angebote, Bestellungen und Vertragsabschluss

2.1. Angebote des Lieferanten sind kostenlos und unverbindlich für uns.

2.2. Unsere Bestellungen sind verbindlich, sofern schriftlich, per Telefax oder elektronischer Form durch einen Vertretungsberechtigten abgegeben und mit der Bestellnummer versehen.

2.3. Wir halten uns an unsere Bedingungen 14 Tage ab dem auf der Bestellung angegebenen Datum gebunden. Der Vertrag kommt mit Eingang der unserer Bestellung entsprechenden Auftragsbestätigung bis zum Ablauf dieser Frist zu Stande.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheiten

3.1. Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern für jede Bestellung gesondert nach Lieferung in doppelter Ausführung mit Ausweis der Mehrwertsteuer unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums und der Lieferantenummer einzureichen.

3.2. Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise in EURO zzgl. der bei Lieferung oder Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer frei Haus oder frei an den durch FKT angegebenen Bestimmungsort. Tagespreisschwankungen haben keine Auswirkungen auf die Festpreise.

3.3. Wir senden die Verpackung nicht zurück, sofern dies nicht gesondert ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall erfolgt die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten.

3.4. Wir zahlen bei Standardgattungsware (z.B. Stahl, Kunststoffgranulate) vorbehaltlich Skonto von 3 % bei Zahlung binnen 14 Tagen:

a) bei Rechnungseingang 1. - 15. des laufenden Monats am 15. des Folgemonats ohne Abzug oder

b) bei Rechnungseingang 16. - Letzter des laufenden Monats am 30. des Folgemonats ohne Abzug.

3.5. Bei Bezug von Spezialbaugruppen oder anderen Einzelfertigungen zahlen wir vorbehaltlich Skonto von 3 % bei Zahlung binnen 14 Tagen:

a) zu 90 % des Auftragswertes 30 Tage netto ab Abnahme und Rechnungseingang bei FKT,

b) 10 % des Auftragswertes 30 Tage netto ab erfolgreicher Inbetriebnahme bei unserem Kunden und Rechnungseingang bei FKT, bei Unterbleiben der Inbetriebnahme bei Kunden ohne Verschulden des Lieferanten spätestens 90 Tage nach Abnahme und Rechnungseingang bei FKT.

3.6. Der Beginn der Fristen der Ziffern 3.4. und 3.5. ist vom tatsächlichen vertragsgemäßen Eingang der Lieferung und vom Vorliegen einer korrekten Rechnung hierfür abhängig. Für die Einhaltung der Zahlungsfristen ist das Datum der Bankanweisung durch FKT maßgeblich.

3.7. Wir zahlen ausschließlich an den Vertragspartner, die Abtretung von Forderungen gegen uns bedarf unserer Zustimmung.

3.8. Wir können unsere Forderungen gegen die des Lieferanten aufrechnen oder die Zahlung oder Herausgabe zurückbehalten.

3.9. Halten wir die vorgenannten Zahlungsziele nicht ein, sind wir nach Mahnung nur verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, höchstens jedoch 8 % insgesamt zu zahlen. Weitere Ansprüche wegen der Verzögerung als solche sind ausgeschlossen.

## 4. Sublieferant, Liefertermin, Lieferverzug, Vertragsstrafe, Insolvenz

4.1. Die Übertragung der Ausführung der Lieferung oder von Dienstleistungen auf Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

4.2. Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich als wesentlicher Vertragsbestandteil einzuhalten. Unser Erfüllungsinteresse hängt hiervon ab.

4.3. Erkennt der Lieferant, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen, ohne dass er hierdurch von den Terminen und Fristen entbunden wird.

4.4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspätet gelieferten Ware bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatz oder Vertragsstrafenansprüche.

4.5. Überschreitet der Lieferant die vereinbarte Lieferfrist um mehr als 3 Werktage vertritt er eine Vertragsstrafe von 0,25 % des Auftragswertes je Werktag ab dem 4. Werktag, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes. Bereits jetzt wird der Vorbehalt des Vertragsstrafenanspruches im Sinne des § 341 III BGB erklärt, einer gesonderten Vorbehaltserklärung bei Annahme oder zunächst vollständiger Zahlung der Rechnung bedarf es nicht. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

4.6. Ohne unsere Zustimmung muss FKT vorzeitig gelieferte Ware nicht annehmen, der Lieferant hat termingerechtern erneuert zu liefern.

4.7. Naturkatastrophen, Unruhen, allgemeine Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen oder sonstige unverschuldete Betriebsstörungen, welche zur Einstellung oder erheblichen Einschränkung der Produktion führen, berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Lieferzeitpunkt zu verschieben, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche erwachsen.

4.8. Wird über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt und erfolgt nicht binnen 2 Wochen ab Antragstellung die Rücknahme des Antrages oder

dessen gerichtliche Zurückweisung, ist die andere Vertragspartei berechtigt, für den noch nicht erfüllten Teil ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## 5. Versandart, Anlieferung, Gefahrübergang, Konformität

5.1. Wir können Transportwege, Transportmittel und Empfangsweg vorschreiben. Die Ware ist an die bei der Bestellung angegebene Anschrift, hilfsweise unseren Firmensitz zu liefern. Erfolgt die Lieferung in Abweichung zu Ziffer 3.2. nicht kostenfrei für uns, ist in Ermangelung von Weisungen unsererseits die preisweitere von mehreren Transportarten zu wählen, ohne dass Liefertermin und Sicherheit beeinträchtigt werden.

5.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben Anlieferungen von Montags bis Donnerstags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr zu erfolgen. Anlieferungen zu anderen Zeitpunkten ohne besondere Vereinbarung gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.3. Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware geht erst bei unmittelbarer Inbesitznahme durch FKT oder den angewiesenen Empfänger am Bestimmungsort über.

5.4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der Transportmittelführer hat einen gesonderten Lieferschein mitzuführen. Auf Lieferscheinen, Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketanzeigen sowie im Schriftverkehr sind die vollständige Bestellnummer, Bestelldatum, Bestellposition und unsere Teilenummer anzugeben.

5.5. Der Lieferant sichert mit der Versendung und/oder Übergabe zu, dass die gelieferte Ware allen Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien und Merkblättern entspricht, insbesondere den von zuständigen Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und Technischen Überwachungsvereinen erlassenen.

5.6. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern. Elektrische Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.

## 6. Garantie, Mängel, Kostentragung, Haftung, Verjährung

6.1. Für die Übereinstimmung von Stückzahl, Maß, Gewicht mit unserer Bestellung sind die Ergebnisse unserer Eingangsprüfung maßgebend. Die vorangegangene vorbehaltlose Übernahme vom Transporteur bedeutet keinen Verzicht unsererseits auf Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche.

6.2. Wir sind nicht verpflichtet, nicht bestellte Mehrlieferungen oder -leistungen, mangelhafte oder falsche Ware oder nicht vereinbarte Teillieferungen oder -leistungen anzunehmen.

6.3. Angaben in Prüfzeugnissen oder ähnlichen von uns angeforderten Bescheinigungen oder angeforderte Bestätigungen des Lieferanten gelten als selbständige Garantien, die über bloße Beschaffenheitsvereinbarungen hinausgehen.

6.4. Der Lieferant stellt durch sein eigenes Qualitätssicherungssystem die Mangelfreiheit der Lieferungen und Leistungen im Rahmen zumutbarer Aufwendungen sicher. Trotz dessen bestehende Mängel hat FKT bei offensichtlichen Mängeln und beidseitigem Handelskauf oder Werklieferungen binnen 7 Werktagen ab Wareneingang zu rügen.

Verdeckte Mängel haben wir binnen 7 Werktagen ab Entdeckung zu rügen. Verdeckte Mängel liegen insbesondere vor, sofern der Mangel des gelieferten Produkts oder der durch den Lieferanten vorgenommenen Oberflächenveredelung von Halbzeugen prozessbedingt erst bei Funktionstests auf den Maschinen und Einrichtungen des Kunden der FKT feststellbar ist. Als derart feststellbar gelten auch Umstände, welche bei FKT selbst zwar technisch, jedoch kaufmännisch nur mit unzumutbarem Aufwand feststellbar wären.

6.5. Der Lieferant haftet uns auch für Mangelfolge- und Begleitschäden.

6.6. Der Lieferant haftet, soweit er dies zu vertreten hat auch dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung seiner Ware keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte oder Eigentumsrechte verletzt werden.

6.7. Mängel berechtigen uns, neben sonstigen Ansprüchen auch Ersatz für nutzlos aufgewendete Materialien, Lohnkosten und Anwalts honorare gemäß Vergütungsvereinbarung zu verlangen.

6.8. Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungspflichten nach Ablauf einer durch uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir auf Kosten des Lieferanten Ersatz beschaffen und den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen.

6.9. Sind bei einem Teillieferungsvertrag oder Rahmenvertrag vergleichbare Lieferungen an uns mehr als zweimal nicht nur unerheblich mangelhaft oder in sonstiger Weise nicht unerheblich vertragswidrig, so können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen des gesamten Vertrages fordern.

6.10. Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren binnen 36 Monaten.

6.11. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache belegbar im Risikokreis des Lieferanten liegt, trägt er die Beweislast für seine Entlastung. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

7. Eigentumsvorbehalte

7.1. FKT ist auch vor Zahlung zur Weiterverarbeitung der gelieferten Produkte oder Rohmaterialien für sich als Hersteller sowie zur Verbindung und Vermischung berechtigt.

7.2. Überlässt FKT ihrerseits Rohmaterial zur Oberflächenveredlung an den Lieferanten bleibt das Eigentum der FKT hieran bestehen. Der Lieferant ist auf Verlangen der FKT zur sofortigen Herausgabe unbeschadet sonstiger gegenseitiger Rechte verpflichtet.

## 8. Sonstiges

8.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz in Triptis. Erfüllungsort für unsere Zahlungsverpflichtungen ist stets Triptis.

8.2. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand für Verfahren mit sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Jena, in allen sonstigen Fällen Gera. FKT ist sind in Abweichung hiervon auch berechtigt, die Hilfe jedes anderen zuständigen Gerichts in Anspruch zu nehmen.

8.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.4. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen Zustimmung.

8.5. Wir speichern Daten über unsere Geschäftsverbindung in elektronischer Form.

8.6. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Regelungen davon nicht berührt. Kann der Inhalt der Klausel nach deren Wortlaut in einen wirksamen und einen unwirksamen Teil getrennt werden, bleibt der wirksame Teil unberührt.